Satzung des gemeinnützigen Vereins "UNter Stromern"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "UNter Stromern".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in 58730 Fröndenberg/Ruhr, Brückenstraße 2a.

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO):
 Die Förderung des Umweltschutzes. Dieses wird durch die Förderung der Elektromobilität zur Minderung der Schadstoffemissionen erwirkt.
- 3. Die Satzung wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

 Durchführung von Informationsveranstaltungen im öffentlichen und privaten Bereich, z.B. in

 Zusammenarbeit mit Umweltämtern, Schulen, Messen etc. Ebenso durch Organisation der

 Ladeinfrastrukturverbesserung zusammen mit Kommunen, Stadtwerken und sonstigen Unternehmen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Vergünstigungen

 Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen/natürlichen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens

einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Diese entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Falls der 1. Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung und oder des Vereinszwecks, benötigt eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- 8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein ordentliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Kassierer zu unterzeichnen ist.
- 9. Anträge können gestellt werden von:
- a) Jedem erwachsenen Mitglied
- b) Dem Vorstand
- 10. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 5. Wiederwahl ist zulässig.

- 6. Der Vorstand kann die Vereinssatzung ohne Zustimmung der Mitglieder verändern, wenn eine öffentliche Behörde dies voraussetzt.
- 7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Ehrenmitglieder

 Durch die Mitgliederversammlung k\u00f6nnen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beitr\u00e4gen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
- 2. Der Kassenprüfer hat die Kasse/die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Der Verein kann mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- 2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im folgenden bezeichnete juristische Person: ruhrmobil e.V.
- 4. Ruhrmobil e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

 Die Satzung ist in der ursprünglichen Form am 22. August 2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins "UNter Stromern" beschlossen worden. Die Satzung in geänderter Form ist von der Mitgliederversammlung des Vereins "UNter Stromern" am 25. September 2017 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fröndenberg, 25. September 2017

Unterschrift der Gründungsmitglieder

